

organisiert. Am Ende eines jeden Arbeitstages müsse eine damit beauftragte Bürokraft anhand des Fristenkalenders überprüfen, ob tatsächlich alle Fristen erledigt seien. Dabei sei, gegebenenfalls anhand der Akte, noch einmal zu überprüfen, ob die fristgebundenen Schriftsätze tatsächlich abgesandt worden seien. Das hat bereits der II. Zivilsenat<sup>14</sup> in diesem Jahr so entschieden, dabei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine vollständige Überprüfung des Sendeberichts bei dieser Gelegenheit nicht verlangt wird, sondern nur die Kontrolle, ob überhaupt ein Protokoll vorliegt. Eine vollständige Überprüfung hatten zuvor andere Senate gefordert.<sup>15</sup> Möglicherweise rudert der BGH insgesamt hier also etwas zurück, verlangt aber in jedem Fall weiterhin eine Art „qualifizierte abendliche Fristenkontrolle“, die sich keinesfalls darauf beschränken darf, allein den Fristenkalender daraufhin anzusehen, ob auch alle Fristen des Tages gestrichen sind. Deshalb wurde auch hier der Wiedereinsetzungsantrag im Ergebnis zurückgewiesen. Man wird sich also auf eine solchermaßen qualifizierte Kontrolle einlassen müssen, will man nicht an einem Organisationsfehler scheitern. (bc)

#### ERGÄNZUNG DES VORTRAGS IM WIEDEREINSETZUNGSVERFAHREN

**Erkennbar unklare oder ergänzungsbedürftige Angaben in einem Wiedereinsetzungsantrag, deren Aufklärung nach § 139 ZPO geboten gewesen wäre, können nach Fristablauf mit der Rechtsbeschwerde ergänzt werden (Anschluss BGH, Beschl. v. 25.9.2013 – XII ZB 200/13, Rn. 9)**

BGH, Beschl. v. 16.8.2016 – VI ZB 19/16, NJW 2016, 3312

Es passiert gar nicht so selten, dass Wiedereinsetzungsanträge daran scheitern, dass zum Sachverhalt und zur Kanzleiorganisation nicht ausreichend vorgebracht wurde, obwohl dies möglich war. Grundsätz-

lich müssen alle Tatsachen, die für die Gewährung der Wiedereinsetzung von Bedeutung sein können, innerhalb der Antragsfrist vorgetragen werden, § 234 I, § 236 II ZPO. Das bedeutet aber nicht, dass der Vortrag nicht auch nach Ablauf der Frist noch ergänzt werden kann. Allerdings gilt dies nur für Erläuterungen und Ergänzungen von bereits innerhalb der Frist angebrachten einzelnen Punkten. Die Gerichte selbst sind gehalten, gem. § 139 ZPO auf entsprechende Ergänzungen hinzuwirken.

Der Sachverhalt im vorliegenden Fall zeichnet sich dadurch aus, dass die Frist tatsächlich falsch eingetragen war, dies aber mit einem alleinigen Versehen der Büroangestellten erklärt wurde. Dabei ging wohl etwas unter, dass der Berufungsbegründungsschriftsatz, um den es hier ging, eigentlich schon 3 Wochen vor Fristablauf zur Post gegeben wurde, bei Gericht aber nicht ankam. Dieser Umstand war zwar ebenfalls kurz vorgebracht worden, ohne dass allerdings die näheren Umstände der Postaufgabe erklärt wurden. Der BGH rügt, dass das LG als Berufungsgericht nicht ohne ausdrücklichen Hinweis von ungenügenden Angaben hätte ausgehen dürfen. Wenn die Dinge so liegen, dürfe der Antragsteller die notwendigen Ergänzungen noch mit der Rechtsbeschwerde vorbringen. Der Senat entschied jedoch nicht selbst, sondern wies die Sache an das LG zurück, damit dort geprüft werden könne, ob das nunmehr ergänzte Parteivorbringen dort für glaubhaft und überwiegend wahrscheinlich gehalten werde.

Ohne Zweifel ist es geschickter, sofort innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist wirklich vollständig vorzutragen und sich nicht auf Hinweise des Gerichts zu verlassen. Übrigens beträgt die Wiedereinsetzungsfrist gem. § 234 I 2 ZPO einen Monat, wenn es sich um eine versäumte Berufungsbegründungsfrist handelt, nicht etwa 2 Wochen. Die entsprechende Gesetzesänderung ist vielerorts immer noch nicht „angekommen“. Genug Zeit also, um hier in Ruhe den Antrag zu verfassen und – unbedingt empfehlenswert! – dem Berufungspflichtversicherer zur Durchsicht vorzulegen. (bc)

<sup>14</sup> BGH, Beschl. v. 23.2.2016 – II ZB 9/15, NJW 2016, 1664, BRAK-Mitt. 2016, 173.

<sup>15</sup> BGH – IV ZB 14/14, BRAK-Mitt. 2015, 70; BGH – VIII ZB 38/14, BRAK-Mitt. 2015, 27 und BGH – V ZB 45/11, BRAK-Mitt. 2012, 152.

## AUS DER ARBEIT DER BRAK

### DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

*Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von September bis Oktober 2016.*

#### BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH

Mitte September (PE Nr. 9 v. 13.9.2016) hat die BRAK das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

technisch fertiggestellt und wäre in der Lage gewesen, das beA-System zum angekündigten Starttermin am 29.9.2016 den rund 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen. Gehindert wurde sie daran durch einstweilige Anordnungen des AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190), die zwei Rechtsanwälte erwirkt hatten. Sie verpflichten die BRAK, die

für die beiden Kollegen eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA eine Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, konnte das beA daher insgesamt nicht in Betrieb genommen werden.

Dem soll die am 28.9.2016 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) begegnen (BGBl. I 2016, 2167). Der Verordnungsgeber stellt darin klar, dass die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat (§ 21 I RAVPV) und sieht zudem in § 31 RAVPV vor, dass bis zum 31.12.2017 Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA nur gegen sich gelten lassen müssen, wenn sie ihre Empfangsbereitschaft ausdrücklich erklärt haben. Aufgrund der neuen Rechtslage hat die BRAK umgehend beim zuständigen 2. Senat des AGH Berlin die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen beantragt (PE Nr. 10 v. 27.9.2016). Der 1. Senat des AGH Berlin lehnte es tags darauf unter Hinweis auf die neue Rechtslage ab, auf Antrag eines dritten Kollegen eine weitere einstweilige Anordnung gegen die BRAK zu erlassen (PE Nr. 11 v. 28.9.2016).

Dennoch durfte die BRAK das beA nicht wie geplant am 29.9.2016 in Betrieb nehmen. Denn der 2. Senat des AGH Berlin hat den Antragstellern eine (zwischenzeitlich mehrfach verlängerte) Frist zur Stellungnahme zu den von der BRAK gestellten Aufhebungsanträgen eingeräumt (PE Nr. 12 v. 29.9.2016). Mit Beschlüssen v. 25.11.2016 (II AGH 15/15, BRAK-Mitt. 2016, 287; II AGH 16/15) hob der AGH Berlin die beiden einstweiligen Anordnungen auf. Das beA-System konnte daher am 28.11.2016 in Betrieb genommen werden (PE Nr. 17 v. 28.11.2016); es ist erreichbar unter <https://bea-brak.de>.

### ELEKTRONISCHE AKTE IN STRAFSACHEN

Die BRAK hat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ausführlich Stellung genommen (Stn. 29/2016, August). Sie sieht ihn als notwendigen und richtigen Schritt an, den Herausforderungen der Digitalisierung im Justizalltag, insbesondere auch im Strafverfahren, gerecht zu werden. Die Polizei- und Justizpraxis wird durch die Umstellung auf elektronische Akten modernisiert; zugleich verändern sich Verfahrens- und Verwaltungsabläufe und der Justizverwaltung erwachsen neue Aufgaben. Die BRAK unterstützt diese Entwicklungen und begleitet sie kritisch, um die Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen und Beschuldigten wie auch die Teilhabe von Rechtsanwälten als Verteidiger, Beistände und sonstige Verfahrensvertreter an der Fortentwicklung der digitalen Strukturen und Dokumentationen sicherzustellen.

In ihrer Stellungnahme setzt die BRAK sich detailliert mit dem Gesetzentwurf auseinander und kritisiert u.a. die Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts und die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Doku-

menten, die als Beweismittel dienen. Sie lehnt ferner die Mindest- und Höchstaufbewahrungsfristen für Ausgangsdokumente ab, die nicht Beweismittel sind; insofern bestehe eine Kollision mit den Anforderungen des Wiederaufnahmeverfahrens.

### REGRESS VON SCHEINVÄTERN UND ÄNDERUNGEN IM NAMENS- UND ADOPTIONSRECHT

Am 31.8.2016 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes beschlossen. Damit reagiert es auf ein Urteil des BVerfG vom 24.2.2015 (1 BvR 472/24). Das Gericht hatte entschieden, dass die vom BGH aus § 242 BGB hergeleitete Verpflichtung einer Mutter, zur Durchsetzung eines Regressanspruchs des Scheinvaters Auskunft über die Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes zu erteilen, die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreite. Die hierfür vom BVerfG angeordnete gesetzliche Grundlage soll nunmehr geschaffen werden.

Der Regierungsentwurf sieht darüber hinaus Änderungen im Namens- und Adoptionsrecht vor. Die BRAK hatte hierzu bereits zum Referentenentwurf eine umfassende Neuregelung des Namensrechts von Kindern angeregt, weil die namensrechtliche Situation von Scheidungs-, Stief- und Adoptivkindern unbefriedigend und inkonsistent geregelt sei (Stn. 23/2016, Juli).

### GEMEINSAMES SCHREIBEN VON BRAK UND DAV ZU VORWÜRFEN GEGEN ASYLRECHTSANWÄLTE

In einem gemeinsamen Schreiben vom 23.9.2016 haben sich der Präsident der BRAK, Ekkehart Schäfer, und der Präsident des DAV, Ulrich Schellenberg, an den Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, gerichtet. Scharf wiesen sie darin dessen Äußerungen gegenüber der BILD-Zeitung und dem Nachrichtensender N24 zurück. Wendt hatte unter anderem von einer „regelrechten Abschiebeverhinderungsindustrie“ gesprochen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Hilfsorganisationen vorgeworfen, sie würden systematisch und unrechtmäßig die Rückführung abgelehnter Asylbewerber verhindern. BRAK und DAV betonen, dass es die gesellschaftliche Aufgabe der Anwaltschaft ist, für eine faire und rechtsstaatliche Behandlung der Bürger einzutreten. Der Zugang zum Recht, den die Anwaltschaft sichere, dürfe weder von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen noch von seinem Aufenthaltsstatus abhängen. Dies sei ein Fundamentalgrundsatz des Rechtsstaatsprinzips.

### ÄNDERUNG DES INTERNATIONALEN PRIVAT- UND ZIVILVERFAHRENSRECHTS

Die BRAK hat zu dem im August vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts Stellung genommen (Stn. 31/2016,

September). Mit dem Gesetzesvorhaben sollen Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden, die sich aus der Rechtsprechung (insbesondere des EuGH) und der Rechtspraxis ergeben haben. Die Änderungen betreffen u.a. die Vorschriften für Auslandszustellungen (§§ 183, 184 ZPO) und das Ausführungsgesetz zum Haager Zustellungsübereinkommen. Die BRAK setzt sich in ihrer Stellungnahme detailliert mit den einzelnen Änderungen, Präzisierungen und Ergänzungen des Internationalen Zivilverfahrensrechts auseinander und begrüßt diese insgesamt. Positiv bewertet die BRAK insbesondere die Änderungen, welche die jüngere Rechtsprechung des EuGH aufgreifen. Für besonders wichtig hält die BRAK die geplante ausdifferenzierte Regelung zum anwendbaren Recht bei der gewillkürten Stellvertretung.

### NEUE PRESSESPRECHERIN DER BRAK

Seit dem 1.10.2016 ist Rechtsanwältin Stephanie Beyrich neue Pressesprecherin der BRAK. Sie war zuvor in der Geschäftsführung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer (Hamburg) tätig und dort unter anderem für den Kammerreport und Veranstaltungsmanagement zuständig. Veranstaltungsmanagement zählt auch bei der BRAK zu ihren Aufgaben. Damit ist das Referat Öffentlichkeitsarbeit der BRAK künftig mit zwei Geschäftsführerinnen besetzt: Neben Beyrich gehört ihm Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke an, die für die Mitgliederkommunikation zuständig ist (vgl. PE Nr. 13 v. 7.10.2016).

### RELAUNCH VON RECHT CLEVER

Am 6.10.2016 ist die BRAK-Website „recht clever“ in neuem Gewand und mit neuem Konzept online gegangen ([www.recht-clever.info](http://www.recht-clever.info)). Mit ihr soll das Image des Ausbildungsberufs der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten verbessert werden. Langfristiges Ziel ist es, die Anzahl der Bewerbungen und in der Folge die Anzahl der Ausbildungsverträge zu erhöhen. Unter anderem wird dazu anhand der Testimonials von Rechtsanwaltsfachangestellten authentisch aufgezeigt, wie vielfältig die späteren beruflichen Perspektiven sind. Auf der Website findet sich außerdem auch eine Jobbörse.

### WACHSENDES INTERESSE AM SOLDAN MOOT

Bei der vierten Auflage des von der Soldan Stiftung gemeinsam mit BRAK, DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT) veranstalteten Soldan Moot gewannen Hamburger Teams in fast allen Kategorien. Zu lösen hatten die Studierenden in diesem Jahr einen Fall, der unter anderem Fragestellungen zur Rechtsstellung von Syndikusrechtsanwälten beinhaltete. Nach ei-

ner spannenden Vorrunde und einer ebenso knappen Finalrunde wurde bei der Preisverleihung am 7.10.2016 in Hannover das Team I der Universität Hamburg als Gewinner des Soldan Moot gekürt; es gewann den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung. Mit dem Preis der BRAK für den besten Klägerschriftsatz wurde das Team I der Bucerius Law School ausgezeichnet (s. hierzu auch *Hoffmann*, BRAK-Magazin 6/2016, 16).

Die Veranstaltung, die das Verständnis der Studierenden für den Anwaltsberuf im praktischen Kontext schärfen soll, erfreut sich immer größerer Beliebtheit: 32 Teams aus 20 Universitäten nahmen in diesem Jahr teil – eine Steigerung um 68 % gegenüber dem Vorjahr.

### ECKPUNKTEPAPIER: REGELUNG ZUR VERMEIDUNG PARALLELER STRAFVERFOLGUNG IN DER EU

Der Strafrechtsausschuss und der Ausschuss Europa der BRAK haben ein Eckpunktepapier für eine klare, verlässliche und verbindliche Regelung zur Vermeidung paralleler Strafverfolgung in der Europäischen Union erarbeitet (Stn. 33/2016, Oktober). Die BRAK hat bereits in der Vergangenheit in ihren Stellungnahmen Nr. 12/2009, Nr. 26/2013 und Nr. 36/2014 mehrfach die Forderung nach einer Weiterentwicklung des europäischen Rechts erhoben. Der europäische Gesetzgeber ist dazu aufgerufen, eine klare, verlässliche und verbindliche Regelung zu schaffen, um eine parallele Strafverfolgung in der Europäischen Union zu vermeiden. Flankiert werden sollte diese Regelung durch die Möglichkeit eines Verfahrenstransfers, um parallele Strafverfahren, die wegen unterschiedlicher Taten in verschiedenen Mitgliedstaaten gegen denselben Beschuldigten geführt werden, mit seiner Zustimmung in einer einzigen Hauptverhandlung zusammenzuführen.

### WELTWEITES ANERKENNTNIS- UND VOLLSTRECKUNGSÜBEREINKOMMEN

Die BRAK hat zu den Änderungen des Entwurfs eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht („Judgements Project“) vom 9.6.2016 erneut Stellung genommen (Stn. 34/2016, Oktober). Dieser revidierte Entwurf orientiert sich im Wesentlichen an dem Vorentwurf vom November 2015 und ändert diesen teilweise ab. Die BRAK hatte zu dem Vorentwurf bereits im Februar 2016 grundsätzlich positiv Stellung genommen (Stn. 4/2016, Februar). Die BRAK begrüßt die Neuregelung, die verständlicher und übersichtlicher formuliert wurde, in weiten Teilen. Die Ergänzungen im Katalog der indirekten Zuständigkeiten sind im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung sinnvoll.